

In einigen Ländern ist die Einspeisung von Solarstrom in das Stromnetz sehr unkompliziert. Anstelle eines separaten Solarstrom-Zählers kann beispielsweise in den USA und der Schweiz der bereits vorhandene Strombezugszähler verwendet werden, der sich im Fall der Einspeisung einfach in die entgegengesetzte Richtung dreht. Bezahlt wird vom Verbraucher lediglich die verbleibende Differenz zwischen Einspeisung und Verbrauch. In Deutschland dagegen verlangen die meisten Energieversorger einen zweiten Zähler, dessen Einbau mit rund 2.000 Mark zu Buche schlägt. Unter Verweis auf das Umsatzsteuergesetz wird die vorteilhafte Rückwärtsdrehung kategorisch abgelehnt. Dabei gibt es Alternativen, die sogar das Finanzministerium billigt.

Inzwischen erlauben 24 Bundesstaaten der USA das sogenannte »net metering«: die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen über den Strombezugszähler. Dazu gehören mit Kalifornien, Maryland, Massachusetts und New York einige der größten, und mit Nevada und New Mexico einige der sonnigsten Staaten. Tom Starrs, Anwalt im Bundesstaat Washington und treibende Kraft hinter zahlreichen »net-metering«-Programmen, hält diese Methode für den Antrieb des Photovoltaik-Marktes in Amerika. Dabei käme es weniger auf die in den einzelnen Bundesstaaten leicht überdurchschnittliche Vergütung für den Sonnenstrom an, meint er. Bedeutend sei vielmehr die psychologische Komponente. Es mache einfach Spaß, den Strombezug mit einer eigenen Solaranlage zu senken, im Keller zu sitzen und zu sehen, wie sich der Zähler rückwärts drehe: Plötzlich ist Solarstrom zumindest ebenso wertvoll wie der Strom, den der Energieversorger liefert. Abgerechnet wird am Ende des Monats lediglich die Differenz. Das unguete Gefühl, über's Ohr gehauen zu werden,



Rückwärts wäre ein Schritt vorwärts

Der Bundesverband Solarenergie fordert rückwärtslaufende Stromzähler als Soforthilfe für den Photovoltaik-Markt

verschwindet. Hinzu käme, so Starrs, daß in zahlreichen Staaten durch die Diskussion über die rückwärtslaufenden Stromzähler die erneuerbaren Energien auf einmal in den Brennpunkt öffentlichen Interesses rückten. Somit konnte der Weg zu effektiven Förderprogrammen geebnet werden, wie beispielsweise in Kalifornien, dem amerikanischen Solarland schlechthin.

Auch viele Österreicher und Schweizer Energieversorger lassen rückwärtslaufende Stromzähler zu. Wobei es hier im Unterschied zu den USA zahlreiche Energieversorger gibt, die sogar wesentlich mehr als ihren eigenen Verkaufspreis vergüten. Die in der Schweiz verbreiteten Solarstrombörsen führen zu besseren Preisen und sind somit trotz notwendigem zweiten Zähler jeder 1:1-Vergütung vorzuziehen.

In Deutschland ist der rückwärtslaufende Stromzähler kein Königsweg. Schon gar nicht, weil hier die kostendeckende Vergütung bereits mehr und mehr an Verbreitung gewinnt, die als einziges Modell den wirtschaftlichen Betrieb einer Solaranlage ermöglicht. Solange jedoch die Mehrzahl der Energieversorger – allen voran Stromgiganten wie RWE und Bayernwerk – streng nach Stromeinspeisungsgesetz vergüten, wäre ein rückwärtslaufender Zähler zumindest eine leichte Verbesserung der Situation. Denn neben der höheren Vergütung würden zusätzlich einige ärgerliche Kosten wegfallen. So muß für die erforderliche

Zählerplatzerweiterung mit mindestens 500 Mark, sollte sogar ein neuer Zählerschrank erforderlich sein mit bis zu 3.000 Mark zusätzlichen Investitionskosten gerechnet werden. Der zweite Zähler kostet etwa 60 Mark Miete jährlich und verbraucht selbst Strom für etwa sechs Mark. Also: Bei einer 1-kW-Anlage, die nach dem Stromeinspeisungsgesetz vergütet wird, werden sämtliche Einnahmen aus dem Solarstromverkauf allein für den Aufwand ausgegeben, den Solarstrom zu zählen. Hinzu kommt das unschöne Gefühl, daß rund fünf Prozent des Solarstroms allein für den Betrieb des zweiten Zählers benötigt werden. Kurz: Ein zweiter Zähler kann ein echtes Ärgernis sein. Doch leider sind die Stadtwerke, die auf einen extra Zähler verzichten, in Deutschland rar gesät. PHOTON ermittelte nur zwei, die derzeit rückwärtsdrehende Zähler erlauben: seit dem 1. April in München und seit dem 1. Januar in Karlsruhe. In München handelt es sich dabei allerdings um das Nachfolgemodell zur kostendeckenden Vergütung, eine echte Verschlechterung der Situation für die Solarenergie also, und alles andere als lobenswert.

Doch da sich die kostendeckende Vergütung, zumindest nach Einschätzung des Eurosolarpräsidenten und Bundestagsabgeordneten Hermann Scheer, in absehbarer Zeit nicht bundesweit einführen läßt, treibt er als Zwischenschritt jetzt die Einführung rückwärtslaufender Zähler voran. »Der vorwärts-rückwärts-

laufende Zähler gehört zu einer Reihe von Maßnahmen, die der Bundesverband Solarenergie zur Ergänzung des 100.000-Dächer-Programms vorgeschlagen hat«, unterstützt ihn Gernot Oswald, Geschäftsführer von Siemens Solar und Sprecher der Arbeitsgruppe Photovoltaik des BSE. Derzeit arbeiten die Eurosolar-Juristen im Auftrage Scheers an einem gangbaren Weg zu einer verbindlichen Einführung. Währenddessen bestreitet die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), daß rückwärtslaufende Zähler mit deutschem Recht vereinbar seien.

Eichrechtliche und steuerrechtliche Spitzfindigkeiten

Die in Deutschland gebräuchlichen sogenannten »Ferraris«-Zähler, die nach einer Schätzung der VDEW in etwa 99 Prozent aller Haushalte verwendet werden, sind zwar in Vorwärtsrichtung geeicht, nicht jedoch in Rückwärtsrichtung. Und das stört natürlich ganz gehörig die für Akribie bekannten Eichbeamten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Trotz allem hat man sich dort schon vor einiger Zeit dazu durchgerungen, daß bis zu einer Anlagengröße von 10 Kilowatt rückwärtslaufende Stromzähler toleriert werden. Bis zu einer endgültigen Regelung solle »insbesondere die Einführung von regenerativen Energien nicht unnötig verteuert werden«, heißt es in dem Beschluß der Arbeitsgemeinschaft Meß- und Eichwesen vom 6. Mai 1997. Dieser Beschluß wurde auf Initiative des Landesgewerbeamtes Baden-Württemberg gefaßt, das auch heute noch treibende Kraft zur Einführung rückwärtslaufender Stromzähler ist. Etwa anderthalb Jahre später hat das Wirtschaftsministerium Baden-Würt-



temberg in einem Schreiben an die Energieversorgungsunternehmen (EVU) auf die »neue Möglichkeit bei der Einspeisung von Strom aus kleinen Photovoltaikanlagen« hingewiesen. Die zur Zeit praktizierte Zwei-Zähler-Lösung sei »sowohl für den Betreiber als auch für das aufnehmende EVU mit Nachteilen verbunden«. Völlig unbürokratisch wurde empfohlen, soweit eine Verpflichtung gegenüber den Bundeswirtschaftsministerium bestehe, die jährlich in das Netz eingespeisten Kilowattstunden samt hierfür entstandenen Aufwand vorzulegen, diese doch einfach »zu schätzen«.

Auch die VDEW nahm die Toleranz der Eichbehörde positiv zur Kenntnis und warb bei ihren Mitglieder mit dem Argument, daß »bei einer vereinfachten Messung auch der Aufwand für die getrennte Abrechnung und die zusätzlichen Zähler entfällt«. Natürlich nicht ohne den Hinweis, daß »dann allerdings der rückgespeiste Strom gleichpreisig mit dem gelieferten vergütet wird« und – Skandal – »damit die Vergütung über derjenigen liegt, die durch das Stromeinspeisungsgesetz vorgeschrieben ist«. Egal, welche Motivation der für seine reservierte Haltung zu erneuerbaren Energien bekannte Stromer-Verein hat: Grundsätzlich wurde die neue Möglichkeit nicht offiziell abgelehnt.

Das hat sich inzwischen geändert. Denn die Beamten des Bundesfinanzministeriums sind weniger tolerant als ihre Kollegen in der Eichbehörde. Bernhard Saß, Referat 4 D-1 und damit zuständig für Umsatzsteuer, teilte dem Bund der Energieverbraucher Mitte März dieses Jahres auf Anfrage mit, daß »nach einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder« bei jeder gewerblich betriebenen Solarstromanlage »der durch

die Solaranlage in das Netz eingespeiste Strom durch einen zusätzlichen Stromzähler ermittelt werden muß«. Der Grund hierfür sei die Tatsache, daß bei einem gewerblichen Betrieb die an das EVU gelieferte Strommenge erfaßt werden müsse, da sonst keine Ermittlung der abzuführenden Mehrwertsteuer durchgeführt werden könne. Für privat betriebene Anlagen gelte diese Regelung nicht.

Kein Problem, mag sich da so mancher Solaranlagenbetreiber denken, der vielleicht schon versucht hatte, dem örtlichen Finanzamt die eigene Anlage als gewerbliche Nutzung schmackhaft zu machen, um die Mehrwertsteuer zurück erstattet zu bekommen. Und dessen Antrag mit Hinweis auf die fehlende Gewinnerzielungsabsicht als Liebhaberei abgetan wurde. Doch das Bundesfinanzministerium sieht den Sachverhalt anders. »Die Umsatzsteuerpflicht knüpft wahrlich nicht an Gewinne an«, weiß Bernhard Saß. Für ihn ist in Übereinstimmung mit der zu Rate gezogenen obersten Finanzbehörde jede Solaranlage ein Gewerbebetrieb, bei der »von vornherein feststeht, daß dauernd überschüssiger Strom erzeugt wird, der dann dauerhaft gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird«. Hier gehe man grundsätzlich »von einer unternehmerischen Tätigkeit aus«. Und Unternehmer sind zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet, die – und das ist der Knackpunkt – aufschlüsselt die Wareneinkäufe und Warenverkäufe enthalten muß. Daß es sich hierbei um das gleiche Produkt handelt – physikalisch gesehen ist Strom gleich Strom – und daß dieser auch noch genauso viel im Einkauf kostet, wie im Verkauf, ist der Finanzbehörde dabei egal.

Mit rückwärtslaufendem Zähler kann der Gewerbebetreibende jedoch nur die Summe angeben als das, was er abzüglich seines gelieferten Solarstroms verbraucht hat.

Der VDEW griff das Argument auf und warnte seine Mitglieder in dem Mitglieder-Blatt »VDEW-Kontakt« (Ausgabe 12/98) vor Steuerhinterziehung, die »unter Strafandrohung« stünde. Dem Staat, so die Argumentation, würde Umsatzsteuer vorenthalten. Die neue Linie wurde von der Energiewirtschaft aufgegriffen, Anfragen auf rückwärtslaufende Zähler abschlägig beschieden. So schrieb das Badenwerk einem Bausachverständigen Ende Mai, man »habe von der Einführung der saldierenden Messung abgesehen, um nicht bestehende Gesetze zu umgehen«. Zitiert wurde der Auszug mit der »Strafandrohung« wegen »Steuerhinterziehung« aus der VDEW-Zeitschrift. Dabei haben weder das Badenwerk noch die VDEW die Argumentation des Bundesfinanzministeriums verstanden. Es wird mitnichten zu wenig Steuer abgeführt. Es können lediglich die Formulare nicht mehr ordnungsgemäß ausgefüllt werden.

Die Lösung des Dilemmas

Die Lösung hat Bernhard Saß in seinem Schreiben selbst angedeutet. Er gibt zu Bedenken, daß »in vielen Fällen die sogenannte Kleinunternehmerregelung des Paragraphen 19 des Umsatzsteuergesetzes zur Anwendung kommt«. Danach wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr 32.500 Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 100.000 Mark nicht übersteigen wird. Damit bleibt der Solaranlagenbetreiber zwar noch formaljuristisch ein Unternehmer, rein praktisch ist er aber aus dem Schneider. Solange keine Formulare ausgefüllt werden müssen, darf auch ein rückwärtslaufender Zähler verwendet werden.

Und noch eine Möglichkeit gibt es: Fast alle Hersteller von Zählern bieten inzwischen Modelle an, die Lieferung und Bezug getrennt erfassen. Die Kosten für einen zweiten Zählerplatz werden vermieden und auch die zweite Zählermiete entfällt. Es muß nur der vorhandene Zähler gegen ein neues Modell ausgetauscht werden. Daß dieser Zähler in beide Richtungen geeicht sind, wird zusätzlich die Eichbehörde freuen.

Einem rückwärtslaufenden Zähler steht also kein rechtliches Hindernis im Weg. Auch das Badenwerk könnte, wenn der Wille da wäre, diesen Weg nutzen. Doch der Wille scheint zu fehlen, weshalb Hermann Scheer mit einer Gesetzesinitiative nachhelfen möchte. »Die rechtliche Situation wird gerade geprüft«, so Scheer. Vier Varianten stünden zur Auswahl. Er selbst hält eine Integration in die Bundestarifordnung Elektrizität

Rechtliche Grundlage für das Anbringen von Stromzählern

Die rechtliche Grundlage für das Anbringen von Stromzählern findet sich in § 18 AVBEItV. Die Vorschrift verhindert, daß die Strommessung der freien Handhabung der EVU überlassen wird, eröffnet jedoch einen im Einzelfall nicht unerheblichen Bewertungsspielraum. § 18 Abs. 3 AVBEItV hat folgenden Wortlaut:

»Das EVU hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der Elektrizität gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Meß- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigzte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder Hauseigentümer hat die Kosten zu tragen.«

Aufgrund dieser Regelung bestimmt also im Grundsatz das EVU, in welcher Anzahl Stromzähler angebracht werden. Verlangt werden dürfen aber keine Zähler, die technisch nicht erforderlich oder für den Kunden unzumutbar sind. § 18 Abs. 3 AVBEItV erfordert demnach eine Abwägung der Kundeninteressen und der Interessen der EVU. Daher wird der Ausgang eines Rechtsstreits über das Anbringen eines zweiten Stromzählers oftmals nur schwer vorhersehbar sein.

Wenn der Betreiber einer Solaranlage aufgrund einer nicht nur gele-

gentlichen Einspeisung von Überschussstrom als Unternehmer zu qualifizieren ist, muß er Umsatzsteuer entrichten und einen zweiten Stromzähler verwenden. Der Unternehmerbegriff ist in § 2 Abs. 1 UStG definiert:

»Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.«

Soweit sich Betreiber von Solaranlagen nicht schon auf die fehlende Unternehmereigenschaft berufen können, kann der Verpflichtung zur Verwendung eines zweiten Stromzählers die sogenannte Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 S. 1 UStG entgegenstehen, nach der Umsatzsteuer bei Unterschreiten festgelegter Umsatzgrenzen nicht erhoben wird. Die Vorschrift lautet:

»Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr.1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 32.500 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen wird.«

Dr. Matthias Stötzel,
Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

tät für einen geeigneten, aber langwierigen Weg. Langwierig deshalb, weil der Bundesrat miteinbezogen werden muß. Denkbar wäre es für Scheer deshalb auch, die Bundesländer dazu zu bringen, eine entsprechende Empfehlung über die Landeswirtschaftsministerien herauszugeben. Der Erfolg dieser Methode

wäre jedoch zumindest in Baden-Württemberg zweifelhaft. Schließlich könne man auch ein gesondertes Gesetz erlassen. Doch ob dieser Aufwand noch in einem Verhältnis zum Nutzen steht? Denn wenn schon eine Gesetzesinitiative durchgefochten werden muß, so zumindest Hans-Josef Fell, der im Bundestag für die Grünen sitzt, dann könne man auch direkt die effektivere kostendeckende Vergütung einführen: »Die ist wesentlich wichtiger als jeder rückwärtslaufende Stromzähler.« Anne Kreuzmann

